

DISSMANN ORTH

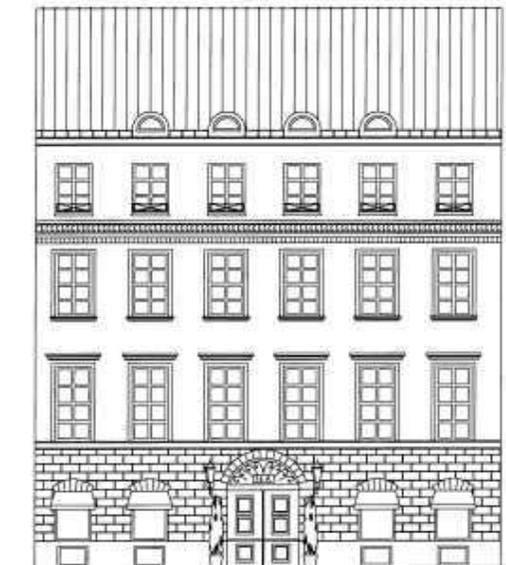
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

Erbschaftsteuerrecht und Fragen aus der Beraterpraxis von Wohnsitz bis Wegzugsbesteuerung

RA/StB/FASStR Dr. Jochen Ettinger

Deutsch/Italienisches Seminar in Meran
am 18. bis 19.09.2009



Inhaltsübersicht

- Überblick über das reformierte deutsche Erbschaftsteuerrecht
- Wegzug aus Deutschland in erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht
- Überblick über typische Gestaltungsüberlegungen in grenzüberschreitenden Konstellationen

1. Überblick über das zum 01.01.2009 reformierte deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

1.1 Neuregelung der Freibeträge

- Anhebung der Freibeträge: Erhöhung der Begünstigung naher Angehöriger, aber Belastung ferner Verwandter und Dritter

Persönliche Freibeträge	Steuerklasse	Bisher	Neu
- Ehegatte	I	307.000	500.000
- Kinder	I	205.000	400.000
- Enkel	I	51.200	200.000
- Eingetragene Lebenspartner	I	5.200	500.000
- (Groß-)Eltern im Erbfall	I	51.200	100.000
- (Groß-)Eltern, Geschwister	II	10.300	20.000
- Sonstige	III	5.200	20.000
- beschränkt Steuerpflichtige	III	1.100	2.000

1.2 Neuregelung der Steuerklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (alte Fassung in Klammern)	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 € (52.000 €)	7 %	30 % (12 %)	30 % (17 %)
300.000 € (256.000 €)	11 %	30 % (17 %)	30 % (23 %)
600.000 € (512.000 €)	15 %	30 % (22 %)	30 % (29 %)
6.000.000 € (5.113.000 €)	19 %	30 % (27 %)	30 % (35 %)
13.000.000 € (12.783.000 €)	23 %	50 % (32 %)	50 % (41 %)
26.000.000 € (25.565.000 €)	27 %	50 % (37 %)	50 % (47 %)
und darüber	30 %	50 % (40 %)	50 % (50 %)

1.3 Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften

- Neue Bewertungsgrundsätze: Gemeiner Wert anstelle von Steuerbilanzwerten (Personenunternehmen) bzw. Stuttgarter Verfahren (Kapitalgesellschaften)

- Begünstigtes Betriebsvermögen
 - Betriebsvermögen (z. B. Personengesellschaften) im Inland, in der EU, im EWR
 - Kapitalgesellschaftsbeteiligung bei mehr als 25%-iger unmittelbarer Beteiligung an deutscher, EU- oder EWR-Gesellschaft
 - nicht: Verwaltungsvermögen

- Neue Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen
 - 2 Verschonungsmodelle: Abschlag von 85 % („Regelverschonung“) oder Freistellung von 100 % („Optionsverschonung“); proratarisches Abschmelzen bei Verstoß gegen Behaltefristen (7 bzw. 10 Jahre) und Mindestlohnsumme (650 % bzw. 1000 %)
 - degressiver Abzugsbetrag (begünstigt Verwaltungsvermögen, soweit nicht Verschonungsabschlag oder Freistellung gewährt wird; § 13a Abs. 2 ErbStG)
 - Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG
 - „fall back“: Stundung nach § 28 ErbStG

1.4 Bewertung von Anteilen Kapitalgesellschaften nach neuem Recht

§ 11 Abs. 2 BewG n. F.: nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH): „**gemeiner Wert**“

- Ableitbar aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als 1 Jahr zurückliegen
- Falls nicht: **Ermittlung** unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten mit der Folge: grds. **Unternehmensbewertung** erforderlich oder andere im gewöhl. Geschäftsverkehr übliche Methode, z. B. Multiplikatoren, aus Erwerbersicht
- **Untergrenze:** Substanzwert

1.5 Bewertung von Betriebsvermögen

Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften:

- wie Bewertung von Kapitalgesellschaften, § 95 Abs. 1 i.V.m. § 109 BewG n. F.
- d. h. grds. Unternehmensbewertung oder andere im gewönl. Geschäftsverkehr übliche Methode, z. B. Multiplikatoren, aus Erwerbersicht
- **Untergrenze:** Substanzwert

1.6 Besteuerung von Immobilienvermögen: Verschonungsregeln

- Steuerbefreiungen für Familienwohnheime (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG)
- Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Tarifbegrenzung nach § 13a Abs. 1, 8 ErbStG für gewerbliche Wohnungsunternehmen, deren Betrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 lit. d ErbStG; § 14 AO)
- Verminderter Wertansatz (90 %) für fremdvermieteten Wohnraum (§ 13c ErbStG)
- Stundung der Erbschaftsteuer für Vermögen i.S.d § 13c Abs. 3 ErbStG und für selbstgenutzten Wohnraum nach § 28 Abs. 3 ErbStG

1.7 Besteuerung von Immobilienvermögen und Neuregelung der Bewertung: Bewertung

Bewertung unbebauter Grundstücke:

- Bodenrichtwerte, mitgeteilt von den Gutachterausschüssen
- Kein pauschaler Abschlag mehr wie früher, wo nur 80 % der Bodenrichtwerte angesetzt wurden

Bewertung bebauter Grundstücke:

- Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser: **Vergleichswertverfahren**
- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke: **Ertragswertverfahren**
- Grundstücke, bei denen keine ortsübliche Miete ermittelt werden kann, sonstige bebaute Grundstücke: **Sachwertverfahren**

2. Wegzug aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht

2.1 Voraussetzungen eines Wegzugs in erbschaft- und schenkungsteuerlicher Hinsicht

- Unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wenn Erblasser/Schenker und/oder Erwerber Inländer sind
- Rechtsfolge: Das gesamte vererbte/übertragene Weltvermögen unterliegt der deutschen Steuer!

- Wegzug nur des Erblassers ins Ausland grundsätzlich nicht ausreichend, ggf. Modifikationen durch ErbSt-DBA
- Beschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG i.V.m. § 121 BewG
- Rechtsfolge: Inlandsvermögen unterliegt nach wie vor der deutschen Steuer (Vorsicht: Reduzierte Freibeträge!)

2.2 Erweiterte unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

- Erweiterte unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 lit. b) ErbStG
- Geltung für deutsche Staatsangehörige und für Übertragungsvorgänge innerhalb von 5 Jahren nach einem Wegzug von Erblasser/Schenker und Erwerber
- Ggf. Einschränkung durch ErbSt-DBA (Italien: kein ErbSt-DBA gegeben!)
- „Rückzugsphasen“

2.3 Erweiterte beschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

- Erweiterte beschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht nach § 4 AStG
- Voraussetzungen des § 2 AStG (§ 4 Abs. 1 AStG)
- Rechtsfolge: Ausdehnung der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht über das Inlandsvermögen (§ 121 BewG) auf das „erweiterte Inlandsvermögen“

- Erweitertes Inlandsvermögen: Auch alle sonstigen Kapitalforderungen gegen Schuldner im Inland, Spareinlagen, Bankguthaben bei ausländischen Geldinstituten, alle Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe, wiederkehrende Leistungen gegen inländische Schuldner, Nießbrauchs- und Nutzungsrechte etc.
- Ggf. Beschränkung des Anwendungsbereiches von § 4 AStG durch ErbSt-DBA
- Verhältnis der erweiterten beschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht zur erweiterten unbeschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

3. Gestaltungsüberlegungen im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer in grenzüberschreitenden Konstellationen

- Besteht ein DBA auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem Zuzugsstaat?
- Umstrukturierung des Vermögens: Vermeidung von Katalog-Wirtschaftsgütern i.S.v. § 121 BewG bzw. Vermeidung von erweitertem Inlandsvermögen nach § 4 AStG
- Einbringung inländischer Wirtschaftsgüter in ausländische Kapitalgesellschaften, § 42 AO?

- Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit zur Vermeidung der erweiterten unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 lit. b) ErbStG
- Minimierung der deutschen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage
- Bewusstes Beibehalten eines deutschen Wohnsitzes (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 16, 17 ErbStG)
- Abwehrmechanismen bei Nachfolgeplanungen im Anschluss an einen Wegzug zu beachten

DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

Erbschaftsteuerrecht und Fragen aus der Beraterpraxis von Wohnsitz bis Wegzugsbesteuerung

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

DISSMANN ORTH

Rechtsanwalts-gesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft GmbH

RA/StB/FASStR Dr. Jochen Ettinger, Partner

Kardinal-Faulhaber-Straße 14 a

80333 München

Telefon: 089/290848-33

E-Mail: ettinger@dolaw.de

www.dolaw.de

